

▶ Bausparen

OLG Koblenz hält Kündigung von Bausparverträgen für rechters

| Bausparkassen dürfen zur Zinsersparnis Bausparverträge kündigen. Das hat das OLG Koblenz entschieden und das Kündigungsrecht der Bausparkasse auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gestützt. |

Wichtig | Mit dieser Entscheidung hält das OLG an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (OLG Koblenz, Urteil vom 29.07.2016, Az. 8 U 11/16, Abruf-Nr. 187943). Diese steht im Einklang mit der der Oberlandesgerichte Hamm, Celle und Köln. Anderer Auffassung ist jedoch das OLG Stuttgart. Daher hat das OLG Koblenz die Revision zugelassen. Dadurch ist es dem unterlegenen Bausparer möglich, die Rechtsfrage durch den BGH klären zu lassen.

▶ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Kündigung eines zuteilungsreifen Bausparvertrags“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 44171374

▶ Altersversorgung

LAG München: Kein Ausschluss von Minijobbern bei Betriebsrente

| Eine Versorgungsordnung, die geringfügig Beschäftigte aus der Betriebsrente ausnimmt, benachteiligt Teilzeitbeschäftigte und verstößt gegen § 4 Abs. 1 TzBfG. Das ist der Tenor einer Entscheidung des LAG München. |

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BAG vertritt das LAG München die Meinung, dass der generelle Ausschluss von Minijobbern aus Betriebsrenten seit April 1999 nicht mehr gerechtfertigt sei. Durch die Neuregelung der Rentenversicherungspflicht habe der Gesetzgeber auch Minijobbern einen Zugang zur Altersversorgung ermöglicht. Der bisherige Sachgrund zur Schlechterstellung von Minijobbern bei der Betriebsrente sei damit entfallen. (LAG München, Urteil vom 13.01.2016, Az. 10 Sa 544/15, Abruf-Nr. 184155).

Wichtig | Das BAG wird sich in der Revision mit der Sache beschäftigen (Az. 3 AZR 83/16). Danach wird feststehen, ob Minijobber in die Versorgungsordnung einzubeziehen sind bzw. ob bestehende Versorgungsordnungen anzuwenden sind.

▶ Kundeninformation

ALG II: Beiträge für Kfz-Haftpflicht vom Einkommen absetzbar

| Die Beiträge für eine Kfz-Haftpflichtversicherung können vom Einkommen eines Grundsicherungsempfängers abgezogen werden. Das gilt nach einem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen selbst dann, wenn der Grundsicherungsempfänger lediglich Halter und nicht Eigentümer des Fahrzeugs oder Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung ist. Folge: Das auf das ALG II anrechenbare Einkommen verringert sich durch die Beiträge, und der Auszahlungsbetrag für das ALG II steigt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.11.2015, Az. L 11 AS 941/13, Abruf-Nr. 185818). |

Bausparkasse darf zuteilungsreifen Vertrag kündigen



DOWNLOAD
Übersicht
auf wvm.iww.de

LAG sieht Teilzeitbeschäftigte benachteiligt

Gilt auch für den Kfz-Halter